

Zierpflanzenerhebung 2025

ZPE

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 33
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Sie erreichen uns über:
Frau Müller
Telefon: (0345) 2318-434
Telefax: (0345) 2318-931
E-Mail: D41@statistik.sachsen-anhalt.de

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in der separaten Unterlage.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Online melden

Den Fragebogen können Sie auch im Internet unter <https://idev.sachsen-anhalt.de> ausfüllen. Ihre persönlichen Zugangsdaten sind:
Kennung: **Zugangscod:**

Im Rahmen der Zierpflanzenerhebung 2025 werden alle Betriebe Deutschlands befragt, die Blumen oder Zierpflanzen oder deren Jungpflanzen erzeugen und über mindestens folgende Flächen verfügen:

- **0,3 ha Blumen- oder Zierpflanzenfläche im Freiland und/oder**
- **0,1 ha Blumen- oder Zierpflanzenfläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern**

Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen zählen die Flächen für Kulturen, die die ganze oder den überwiegenden Teil der jeweiligen Anbauzeit in/unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Dazu zählen Flächen unter Schutz- und Schattennetzen mit einem sehr dichten Gewebe und einem Beschattungsgrad von 80 % und mehr.

Wenn **mindestens eines der Kriterien** auf ihren Betrieb zutrifft, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Erfüllt ihr Betrieb die genannten Kriterien nicht, senden Sie den Fragebogen bitte an den Absender zurück. Tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie die zutreffenden Werte (Flächen, Stückzahlen) rechtsbündig eintragen, z. B.

8 3 4 2 1

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B.

2 9 7 1 4
~~3 0 5 2 7~~

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der Seite 6 und 7 in dieser Unterlage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **1**) gekennzeichnet.

Neben den Erläuterungen ist als Anlage eine Liste mit weiteren Beispielen der wichtigsten Zierpflanzen beigefügt. Sie soll Ihnen beim Ausfüllen des Fragebogens helfen. Die Verweise auf die Beispiele sind im Text mit **A** bis **G** gekennzeichnet.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

Abschnitt A: Grundflächen von Zierpflanzen 1 2

Grundflächen zur Produktion von	im Freiland 3				unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 4			
	Code	ha	a	m ²	Code	ha	a	m ²
Fertigware an Zimmer-, Beet- und Balkonpflanzen sowie Stauden (einschließlich Wasserpflanzen) 5	6200	_____	_____	_____	6201	_____	_____	_____
Fertigware an Schnittpflanzen und Zierkürbissen 5	6202	_____	_____	_____	6203	_____	_____	_____
Jungpflanzen/Halbfertigware 6	6204	_____	_____	_____	6205	_____	_____	_____
Sämereien, Blumenzwiebeln und Knollen.....	6206	_____	_____	_____	6207	_____	_____	_____
Insgesamt	6208	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	6209	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
darunter: mindestens einmal im Jahreszeitraum Juli 2024 bis Juni 2025 beheizt	7				6210	_____	_____	_____

Abschnitt B: Erzeugung von Zimmerpflanzen, Beet- und Balkonpflanzen sowie Stauden im Jahreszeitraum Juli 2024 bis Juni 2025 8

Zimmerpflanzen	Jungpflanzen/Halbfertigware (ohne Verkauf an Endverbraucher) 6		Fertigware (einschließlich an Endverbraucher verkaufte Jungpflanzen/Halbfertigware) 5	
	Code	Jahresproduktion in Stück	Code	Jahresproduktion in Stück
Narcissus (Narzissen)	6220	_____	6221	_____
Weitere blühende Zwiebelpflanzen im Topf (Hyazinthen, Tulpen, Hippeastrum, weitere Beispiele siehe A in der Anlage)	6222	_____	6223	_____
Cyclamen persicum (Alpenveilchen)	6224	_____	6225	_____
Euphorbia pulcherrima (Weihnachtsstern)	6226	_____	6227	_____
Hydrangea (Hortensien)	6228	_____	6229	_____
Begonia elatior (Elatior Begonien)	6230	_____	6231	_____
Rhododendron simsii (Azaleen)	6232	_____	6233	_____
Orchidaceae (Orchideen) 9	6234	_____	6235	_____
Kalanchoe (Dickblattgewächse)	6236	_____	6237	_____
Kakteen, Grün- und Blattpflanzen (einschließlich Unterwasserpflanzen) (weitere Beispiele siehe B in der Anlage)	10 6238	_____	6239	_____
Sonstige blühende Topfpflanzen (Saintpaulia ionantha-Hybride [Usambaraveilchen], Topfrosen, Sinningia [Gloxinien], weitere Beispiele siehe C in der Anlage)	6240	_____	6241	_____
Zusammen	6242	<input type="text"/>	6243	<input type="text"/>

noch: Abschnitt B Erzeugung von Zimmerpflanzen, Beet- und Balkonpflanzen sowie Stauden
im Jahreszeitraum Juli 2024 bis Juni 2025 **8**

Beet- und Balkonpflanzen sowie Stauden	Jungpflanzen/Halbfertigware (ohne Verkauf an Endverbraucher) 6		Fertigware (einschließlich an Endver- braucher verkaufte Jungpflanzen/Halbfertigware) 5	
	Code	Jahresproduktion in Stück	Code	Jahresproduktion in Stück
Viola (z. B. Stiefmütterchen, Veilchen, Duftveilchen)	6250	_____	6251	_____
Pelargonium (Geranien)	6252	_____	6253	_____
Petunia (Petunien) einschließlich Calibrachoa	6254	_____	6255	_____
Primula (Primeln)	6256	_____	6257	_____
Impatiens (Impatiens walleriana und Neu Guinea Hybriden)	6258	_____	6259	_____
Begonia – ohne Elatior (Begonien)	6260	_____	6261	_____
Argyranthemum frutescens (Margерiten)	6262	_____	6263	_____
Chrysanthemum (Chrysanthemen)	6264	_____	6265	_____
Calluna (Besenheide)	6266	_____	6267	_____
Erica (gracilis [Glockenheide], x darleyensis, carnea und sonstige Arten)	6268	_____	6269	_____
Blühende Topfstauden (Großstauden) 11	6270	_____	6271	_____
Stauden Pflanzware (einschließlich Freiland-Wasser- pflanzen, Kleinstauden, z. B. Viereckstopf) 12	6272	_____	6273	_____
Strukturpflanzen (z. B. Heuchera, Ipomoea, Gräser, Herbstzauber™, Calocephalus, Mühlenbeckia) 13	6274	_____	6275	_____
Sonstige Beet- und Balkonpflanzen (Fuchsien, Lobelien, einschließlich Combi-Pots, weitere Beispiele siehe D in der Anlage) 14 15	6276	_____	6277	_____
Zusammen	6278	_____	6279	_____

Abschnitt C: Anbauflächen von Schnittblumen/Zierpflanzen zum Schnitt unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern im Jahreszeitraum Juli 2024 bis Juni 2025 8 16

Schnittblumen/Zierpflanzen zum Schnitt	unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 17			
	Code	ha	a	m ²
Rosa (Rosen).....	6290	_____	_____	_____
Chrysanthemum (Chrysanthemen).....	6291	_____	_____	_____
Tulipa (Tulpen).....	6292	_____	_____	_____
Gerbera (Gerbera).....	6293	_____	_____	_____
Sommerblumen und Schnittstauden (z. B. Lilien).....	6294	_____	_____	_____
Sonstige Zierpflanzen zum Schnitt (Freesien, Schnittgrün, Hippeastrum, Orchideen, weitere Beispiele siehe E in der Anlage).....	6295	_____	_____	_____
Insgesamt	6296	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Abschnitt D: Anbauflächen von Schnittblumen/Zierpflanzen zum Schnitt (einschließlich Selbstpflücker) im Freiland im Jahreszeitraum Juli 2024 bis Juni 2025 8 16

Flächen zur Produktion von Schnittblumen/Zierpflanzen zum Schnitt (ohne Zierpflanzen zum Selberschneiden)	im Freiland 3			
	Code	ha	a	m ²
Sommerblumen und Schnittstauden (z.B. Dahlien, Päonien).....	6300	_____	_____	_____
Gehölze zum Grün-, Blüten- und Fruchtschnitt.....	6301	_____	_____	_____
Chrysanthemum (Chrysanthemen).....	6302	_____	_____	_____
Rosa (Rosen).....	6303	_____	_____	_____
Zierkürbisse.....	6306	_____	_____	_____
Sonstige Zierpflanzen zum Schnitt (Gladiolen, Narzissen, Tulpen, Helianthus [Sonnenblumen], weitere Beispiele siehe F in der Anlage).....	6304	_____	_____	_____
Flächen mit Zierpflanzen zum Selberschneiden	im Freiland 3			
Zierpflanzen zum Selberschneiden (Gladiolen, Helianthus, weitere Beispiele siehe G in der Anlage).....	6307	_____	_____	_____
Schnittblumen/Zierpflanzen zum Schnitt	im Freiland 3			
Insgesamt	6305	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Erläuterungen

- 1** Zu den Grundflächen zählen sämtliche zum Zeitpunkt der Erhebung im Betrieb vorhandenen Flächen, die in der Hauptsache der Erzeugung von Blumen und Zierpflanzen dienen.
Flächen mit mehrmaligem Zierpflanzenwuchs sind bei der Frage nach Grundflächen nur einmal anzugeben.
Bei Grundflächen, die nicht ausschließlich zur Zierpflanzenproduktion genutzt werden, wird die Kulturfläche, die den höheren finanziellen Ertrag im Erhebungsjahr (Juli 2024 bis Juni 2025) erzielt hat, angegeben. Dabei ist es unerheblich, ob die Bepflanzung durch eine Art, mehrere Arten nacheinander oder mehrere Arten gleichzeitig erfolgte. Die Grundfläche umfasst auch Flächen, auf denen keine Verkaufsreife eintritt einschließlich Mutterpflanzenflächen sowie Verkaufsflächen, auf denen überwiegend Zierpflanzen erzeugt werden. Ebenso gehören vorübergehende Brachflächen zur Grundfläche.
Nicht dazu gehören das Betriebsgelände, Dauerwege, reine Verkaufsflächen, nachwachsende Rohstoffe sowie Flächen die **nicht überwiegend** für Blumen- und Zierpflanzenanbau genutzt werden. Rosenpflanzen und Ziersträucher, die als Baumschulware vermarktet werden, gehören ebenfalls nicht in die Zierpflanzenerhebung.
- 2** Die Grundflächen zur Erzeugung von Fertigware an Wasserpflanzen sind unter Code 6200 (Freiland) bzw. unter Code 6201 (unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern) zu berücksichtigen. Die Erfassung von Jungpflanzen bzw. Halbfertigware von Wasserpflanzen erfolgt entsprechend unter Code 6204/6205.
- 3** Zu den Freilandflächen zählen die Kulturflächen im Freiland einschließlich Frühbeetflächen und nicht begehbare Folienüberbauungen. **Nicht** dazu zählen Hofraum, Dauerwege und nicht für Zierpflanzen genutzte Flächen.
- 4** Zu den Flächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen zählen die Flächen für Kulturen, die die ganze oder den überwiegenden Teil der jeweiligen Anbauzeit in/unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Dazu zählen Flächen unter Schutz- und Schattennetzen mit einem sehr dichten Gewebe und einem Beschattungsgrad von 80% und mehr. Bei Flächen, die mehrmals im Jahr genutzt wurden oder im Falle von Etagenbau zählt die Grundfläche nur einmal. Wege zwischen den Beeten gehören dazu. Bei Dach- und Stehwandeindeckungen aus unterschiedlichen Materialien gilt die Dacheindeckung.
Nicht begehbare Einrichtungen, wie tragbare Aufzuchtkästen, niedrige Tunnel usw. gehören ebenso wie Schattennetze mit einem Schattenwert von unter 80%, Hagelschutznetze, vorübergehende Regenschutzsysteme und Insektennetze nicht zu den hohen begehbaren Schutzabdeckungen; diese sind zu Kulturen im Freiland zu zählen.
- 5** Als Fertigware gelten Pflanzen, die im gleichen Entwicklungszustand, den sie im Erzeugerbetrieb erreicht haben, an den Endverbraucher direkt oder über Wiederverkäufer verkauft wurden bzw. werden. Die Jungpflanzen bzw. die Halbfertigware, die im eigenen Betrieb erzeugt wurden und an den Endverbraucher verkauft werden, zählen zur Fertigware, obwohl sie das Wachstumsende noch nicht erreicht haben. Diese Grundflächen sind unter den Codes 6200/6201 bzw. 6202/6203 nachzuweisen. Dies gilt analog auch in Abschnitt B.
- Zugekaufte Handelsware, die nicht im eigenen Betrieb weiterkultiviert wurde, ist nicht einzubeziehen.
- 6** Als Jungpflanzen gelten Sämlinge oder Stecklinge, die im Berichtszeitraum zur Weiterkultur im eigenen Betrieb genutzt oder an andere Erzeugerbetriebe verkauft wurden bzw. werden. Als Halbfertigware gelten Pflanzen, die bis zur Fertigware noch Teilkulturperioden durchlaufen müssen und die im Berichtszeitraum zur Weiterkultur an andere Erzeugerbetriebe verkauft wurden. Zugekaufte Handelsware, die nicht im eigenen Betrieb weiterkultiviert wurde, ist nicht einzubeziehen.
- 7** Bei Code 6210 ist die beheizte Grundfläche anzugeben. Dabei spielt es keine Rolle, wie lange beheizt wurde.
- 8** Wenn Sie im Abschnitt B die Erzeugung in Stück und/oder im Abschnitt C und/oder D Anbauflächen angeben, sind in Abschnitt A die entsprechenden Grundflächen einzutragen. Im Abschnitt B ist bei der Jahresproduktion in Stück zu beachten, dass auch beim Verkauf der Pflanzen in Packs und Trays jede einzelne Pflanze anzugeben ist. Beispiel: Bei einem 10er Pack Stiefmütterchen sind somit 10 einzelne Pflanzen anzugeben.
- 9** Am Baum gezogene Orchideen sind unter den Codes 6234/6235 einzutragen.
- 10** Kleine Koniferen in Töpfen, die als weihnachtlicher Schmuck angeboten werden, aber meist im Zimmer stehen, sind bei „Kakteen, Grün- und Blattpflanzen“ – Code 6238/6239 – anzugeben.
Unterwasserpflanzen sind ebenfalls unter Code 6238/6239 anzugeben. Freiland – Wasserpflanzen hingegen bitte unter Code 6272/6273 eintragen.
- 11** Blühende Großstauden.
- 12** Hier sind Kleinstauden (z. B. Viereckstopf) einzutragen. Werden die Pflanzen als reine Zierpflanzen verwendet, sind Freiland-Wasserpflanzen und Chinaschilf unter Code 6272/6273 „Stauden Pflanzware“ zu erfassen. Sollten die Pflanzen für die Landwirtschaft als nachwachsender Rohstoff zur energetischen und stofflichen Nutzung angebaut werden, z. B. zur Nutzung für die Papier-, Topf- und Plattenherstellung, sind sie nicht anzugeben.
- 13** Hierbei handelt es sich überwiegend um Blattschmuckpflanzen.
- 14** Combi-Pots, in denen mehrere Pflanzenarten in einem Topf kultiviert werden, sind unter Code 6276/6277 einzutragen. Combi-Pots mit nur einer Pflanzenart (z. B. Viola) sind unter dem entsprechenden Code der jeweiligen Art zu signieren.
- 15** Koniferen in Töpfen, die überwiegend zur Friedhofsbepflanzung genutzt werden, sind bei „Sonstige Beet- und Balkonpflanzen“ – Code 6276/6277 – zu erfassen.

16 Im Gegensatz zu den Grundflächen umfassen die Anbauflächen mit Blumen und Zierpflanzen auch die Mehrfachnutzung durch Vor-, Zwischen- und Nachkulturen und außerdem die im Nachanbau von Feldfrüchten (z. B. nach Gemüse) für den Zierpflanzenanbau genutzten Flächen. Die Anbaufläche einer Kultur ist also mindestens so groß wie ihre Grundfläche, bei mehrfachem Anbau entsprechend größer.

Es sind jeweils die Flächen anzugeben, auf denen von Juli 2024 bis Juni 2025 verkaufsfertige Erzeugnisse gewonnen wurden bzw. werden. Als verkaufsfertig gelten alle Erzeugnisse, die von Juli 2024 bis Juni 2025 unabhängig von ihrem Entwicklungsstand verkauft worden sind oder verkauft werden sollen (einschließlich Selbstpflücker).

Jede Kultur darf mit ihrer Anbaufläche nur an einer Stelle angeführt werden. Wenn beispielsweise Pflanzen zuerst einige Monate im Gewächshaus gezogen werden und anschließend noch einige Zeit im Freiland stehen, sind die Anbauflächen anzugeben, auf denen die Pflanzen zeitlich länger standen.

17 Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen zählen die Flächen für Kulturen, die die ganze oder den überwiegenden Teil der jeweiligen Anbauzeit in/unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Dazu zählen Flächen unter Schutz- und Schattennetzen mit einem sehr dichten Gewebe und einem Beschattungsgrad von 80 % und mehr. Bei Flächen, die mehrmals im Jahr genutzt wurden oder im Falle von Etagenanbau zählt die Grundfläche nur einmal. Wege zwischen den Beeten gehören dazu. Bei Dach- und Stehwandeindeckung aus unterschiedlichen Materialien gilt die Dacheindeckung.

Nicht begehbare Einrichtungen, wie tragbare Aufzuchtkästen, niedrige Tunnel usw. gehören ebenso wie Schattennetze mit einem Schattenwert von unter 80 %, Hagelschutznetze, vorübergehende Regenschutzsysteme und Insektennetze nicht zu den hohen begehbaren Schutzabdeckungen; diese sind zu den Kulturen im Freiland zu zählen.

Bei beweglichen hohen begehbaren Schutzabdeckungen sind diejenigen überdeckten Flächen anzugeben, auf denen nach Erläuterung **16** von Juli 2024 bis Juni 2025 verkaufsfertige Erzeugnisse gewonnen wurden bzw. werden. Wie unter **16** bereits beschrieben, ist bei der Anbaufläche die Mehrfachnutzung zu berücksichtigen und entsprechend anzugeben.

Zierpflanzenerhebung 2025

Anlage zu „Sonstigen Zierpflanzen“

Nachfolgend werden die wichtigsten Arten aufgeführt:

ZPE

A Weitere blühende Zwiebelpflanzen im Topf

- Freesia (Freesien)
- Gladiolus (Gladiolen)
- Hippeastrum (Rittersterne, Amaryllis)
- Hyacinthus (Hyazinthen)
- Iris (Schwertlilien)
- Lilium (Lilien)
- Tulipa (Tulpen)

B Grün- und Blattpflanzen

- Adiantum (Frauenhaarfarn)
- Araucaria (Zimmertannen)
- Asparagus (Zierspargel)
- Aucuba (Aukuben)
- Beaucarnea (Elefantenfuß)
- Chamaedorea (Bergpalmen)
- Chlorophytum (Grünlilien)
- Codiaeum (Kroton, Wundersträucher)
- Cycas (Sagopalmfarn)
- Dieffenbachia (Dieffenbachien)
- Dracaena (Drachenbäume)
- Dyopsis, Chrysalidocarpus (Areca-Palmen, Goldfruchtpalmen)
- Epipremnum (Efeutute)
- Ficus, Moraceae (Gummibäume, Maulbeergewächse)
- Hedera (Efeu)
- Howea (Kentia - Palmen)
- Nephrolepis (Schwertfarn)
- Schefflera (Strahlenaralien)
- Syngonium (Purpurtute)

C Sonstige blühende Topfpflanzen

- Acalypha (Katzenschwänzchen)
- Achimenes (Schiefteller)
- Aechmea (Bromeliengewächse, Lanzenrosetten)
- Aeschynanthus (Schamblumen)
- Allamanda (Dschungelglocken, Goldtrompeten)
- Anthurium (Flamingoblumen)
- Bouvardia (Rötegewächse, Kaffeepflanzen)
- Calathea (Pfeilwurzgewächse/Korbmaranten)
- Calceolaria (Pantoffelblumen)
- Capsicum (Paprikapflanzen)
- Euphorbia fulgens (Wolfsmilch)
- Gerbera (Gerbera)
- Guzmania (Bromeliengewächse)
- Passiflora (Passionsblumen)
- Rosa (Rosen)
- Saintpaulia ionantha-Hybride (Usambaraveilchen)
- Sinningia (Gloxinien)
- Spathiphyllum (Scheidenblätter, Einblätter)

**D Sonstige Beet- und Balkonpflanzen
(einschließlich Combi-Pots)**

Achimenes (Schiefteller)
Adiantum (Frauenhaarfarn)
Allamanda (Dschungelglocken, Goldtrompeten)
Alstroemeria (Inkalilien)
Anemone, Ranunculaceae (Windröschen, Hahnenfußgewächse)
Araucaria (Zimmertannen)
Asparagus (Zierspargel)
Asteraceae (Asterngewächse, Korbblütler)
Astilbe (Prachtspiere)
Bellis perennis (Tausendschönchen, Maßliebchen, Gänseblümchen)
Bougainvillea (Wunderblumengewächse, Drillingsblumen)
Browallia (Browallie, Veilchenbüsche)
Calceolaria (Pantoffelblumen)
Dianthus (Nelken)
Euphorbia fulgens (Wolfsmilch)
Eustoma (Enziangewächse, Japanrosen, Prärieenziane, Schönkelche)
Freesia (Freesien)
Fuchsia (Fuchsien)
Gladiolus (Gladiolen)
Gypsophila (Schleierkräuter)
Hedera (Efeu)
Hibiscus (Hibiskus)
Hyacinthus (Hyazinthen)
Hydrangea (Hortensien)
Iris (Schwertlilien)
Lilium (Lilien)
Limonium (Strandflieder)
Lobelia (Männertreu)
Matthiola (Levkojen)
Narcissus (Narzissen)
Passiflora (Passionsblumen)
Rhododendron (Azaleen)
Rosa (Rosen)
Syringa (Flieder)
Tanacetum (Wucherblumen)
Trachelium (Halskräuter)
Tulipa (Tulpen)
Zantedeschia (Kalla, Zimmerkalla)

**E Sonstige Zierpflanzen zum Schnitt
(Anbauflächen von Schnittblumen unter hohen be-
gehbaren Schutzabdeckungen einschließlich
Gewächshäusern)**

Alstroemeria (Inkalilien)
Anthurium (Flamingoblumen)
Asteraceae (z. B. Dahlien, Margeriten)
Bouvardia (Krappgewächse)
Dianthus (Nelken)
Euphorbia fulgens (Wolfsmilch)
Euphorbia pulcherrima (Weihnachtssterne)
Eustoma (Enziangewächse, Japanrosen, Prärieenziane, Schönkelche)
Freesia (Freesien)
Gladiolus (Gladiolen)
Hippeastrum (Rittersterne, Amaryllis)
Hydrangea (Hortensien)
Matthiola (Levkojen)
Orchideaceae (Orchideen)
Zantedeschia (Kalla, Zimmerkalla)

**F Sonstige Zierpflanzen zum Schnitt
(Anbauflächen von Schnittblumen im Freiland)**

Asteraceae (z. B. Margeriten)
Astilbe (Prachtspiere)
Gladiolus (Gladiolen)
Gypsophila (Schleierkräuter)
Helianthus (Sonnenblumen)
Narcissus (Narzissen)
Syringa (Flieder)
Tulipa (Tulpen)

G Zierpflanzen zum Selberschneiden

Asteraceae (z. B. Dahlien, Margeriten)
Calendula officinalis (Ringelblume)
Chrysanthemum (Chrysanthemen)
Gladiolus (Gladiolen)
Helianthus (Sonnenblumen)
Tulipa (Tulpen)

Zierpflanzenerhebung 2025

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Zierpflanzenerhebung ist eine allgemeine vierjährige Erhebung, die in der Zeit von Juli bis Oktober 2025 durchgeführt wird. Für die Erhebung der Grundflächen ist der Berichtszeitpunkt der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die übrigen Erhebungsmerkmale ist der Zeitraum Juli 2024 bis Juni 2025. Ziel der Zierpflanzenerhebung ist die Gewinnung aktueller Informationen über den Anbau von Zierpflanzen und die Struktur der Betriebe mit Zierpflanzenanbau.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 11 Absatz 1 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angaben der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe. Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,

- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen,
- die Art des Betriebes,
- die Größe der Flächen, die zur Bestimmung des Berichtskreises notwendig sind,
- die Art der Bewirtschaftung,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

☞ <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>